



Satzung

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zusammensetzung des Gemeinderats
- § 2 Ausschüsse
- § 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung
- § 4 Erster Bürgermeister
- § 5 Weitere Bürgermeister
- § 6 Inkrafttreten



Satzung

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Mühlhausen erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Güterhafen Bachhausen-Mühlhausen (KU), bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern;

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) und b) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Der zweite bzw. dritte Bürgermeister führt den Vorsitz im Verhinderungsfalle des ersten bzw. zweiten Bürgermeisters. ³Den Vorsitz in dem in Absatz 1 Buchst. c) genannten Ausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse (Abs. 1 Buchst. b und c) sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse Abs. 1 Buchst. a und d).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3
**Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder;
Entschädigung**

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von je 35,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(4) Die Absätze 2 bis 3 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

§ 4
Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

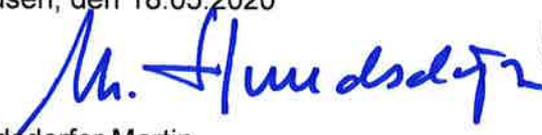
§ 5
Weitere Bürgermeister

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 26.05.2014 außer Kraft.

Mühlhausen, den 18.05.2020


Dr. Hundsdorfer Martin
1. Bürgermeister

